**Statuten**

**Vereinigung Fischer und Freunde**

**des Klöntals**

(Gegründet 17. Juni 1928)

**I. Name und Sitz**

Artikel 1

Unter dem Namen. Vereinigung Fischer und Freunde des Klöntals (VFFK) besteht ein  
Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Rechtsdomizil und Sitz in Glarus als Nachfolgerin  
der 1928 gegründeten «Vereinigung der Klöntalerﬁscher››.

**II. Zweck und Aufgaben**

Artikel 2

Die Vereinigung bezweckt:  
1. Der VFFK ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bezweckt die  
 Förderung und Wahrung aller mit der Fischerei zusammenhängender Belange,  
 insbesondere die Hege des Fischbestandes und die Fischerei im Klöntalersee und  
 dessen Zuﬂüssen sowie dem Löntsch.  
2. Durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden den Gewässer- und  
 Landschaftsschutz im Klöntal zu fördern, und tatkräftig zu unterstützen.  
3. Der VFFK koordiniert die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen durch den  
 Zusammenschluss aller Organisationen, die diese Tätigkeit unterstützen oder gleiche  
 Ziele verfolgen, und pflegt Kontakte mit den andern Organisationen des  
 Umweltschutzes.  
4. Die Vereinigung ist mit den Fischern (Art. 3, Abs. 2, Kat. a) Mitglied des KFVG  
 und anerkennt dessen Statuten. Sie kann sich aber auch anderen gleichgesinnten  
 Organisationen anschliessen.

**III. Mitgliedschaft**

Artikel 3

1. Mitglied kann jeder Schweizerbürger werden. Ausländer, die in der Schweiz ansässig  
 sind, können der Vereinigung ebenfalls beitreten.  
2. Es bestehen zwei Mitgliederkategorien:  
 a. Jungﬁscher und Fischer im Klöntal, die das kantonale Fischereipatent  
 besitzen.  
 b. Freunde des Klöntals.  
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, unter Bekanntgabe an  
 die nächste Hauptversammlung. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Artikel 4

Personen, Welche sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können  
durch Beschluss einer Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 5

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Ansehen der Vereinigung schaden, die  
gesetzlichen Verordnungen über die Fischerei übertreten oder sonst in irgendeiner Form  
den Interessen der Vereinigung entgegenarbeiten, können durch Beschluss einer  
Hauptversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Beide Kategorien haben in der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten.

Artikel 7

Mitglieder, welche aus der Vereinigung auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten  
bis 15. Oktober schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an das  
Vereinsvermögen. Vor dem Austritt sind alle ﬁnanziellen Verpflichtungen gegenüber der  
Vereinigung zu erfüllen.

**IV. Jahresbeitrag**

Artikel 9

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.  
a. Für Fischer  
b. Für Freunde

**V. Organisation**

Artikel 10

Das Vereinsjahr endet im Oktober. Es findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung  
in der Regel im Monat November statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.  
Ausserdem kann der Vorstand die Mitglieder im Laufe des Jahres, sofern er dies als  
notwendig erachtet, zu ausserordentlichen Hauptversammlungen einberufen. Eine  
ausserordentliche Hauptversammlung hat auch auf schriftliches Gesuch von einem Drittel  
der Mitglieder stattzuﬁnden.

Artikel 11

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:  
1. Abnahme des Protokolls  
2. Jahresbericht des Präsidenten  
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes  
4. Ein- und Austritte  
5. Festsetzung des Jahresbeitrages, a: Fischer, b: Freunde  
6. Tätigkeitsprogramm  
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, einschliesslich solcher zu handen  
 anderer Vereine, denen die Vereinigung als Mitglied angehört  
8. Wahlen  
9. Allfälliges

Artikel 12

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens  
bis 15. Oktober des laufenden Jahres beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Artikel 13

Die ordentliche Hauptversammlung wählt für eine vierjährige Amtsdauer einen  
Präsidenten und vier bis sechs Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 14

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte und vertritt die Vereinigung im Verkehr mit  
Behörden und Verbänden. Er überwacht die Einhaltung der statutarischen Vorschriften.

Artikel 15

Für ausserordentliche Aufwendungen hat der Vorstand einen Kredit von maximal  
Fr. 2000.- pro Jahr. Grössere Kreditbegehren sind der Hauptversammlung vorzulegen.  
Für rechtsverbindliche Geschäfte ist die Unterschrift des Präsidenten oder dessen  
Stellvertreters kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied erforderlich.

Artikel 16

Die ordentliche Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei  
Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung der Vereinigung prüfen und dem  
Präsidenten zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über Kassarechnung  
und Vermögen erstatten.

Artikel 17

Scheiden Vorstandsmitglieder oder Revisoren aus irgend einem Grunde während der  
Amtsdauer aus ihrem Amte, so wählt die nächste Hauptversammlung deren Ersatz für den  
Rest der Amtsdauer.

**VI. Haftung!**Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vermögen der Vereinigung  
Fischer und Freunde des Klöntals. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder  
und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VII. Publikationen**

Artikel 19

Der Vorstand kann alle Versammlungen und Veranstaltungen nach seiner Wahl entweder  
auf dem Zirkularwege oder durch Publikation in den ihm geeignet scheinenden Medien  
einberufen.

**VIII. Übergangsbestimmungen**

Artikel 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. November 2011  
genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. November 1965, die Statuten der  
Vereinigung der Klöntalerﬁscher vom 17. Juni 1928 (revidiert am 8. Januar 1939) und  
treten sofort in Kraft.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten können jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung durch  
Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Anträge auf  
Statutenrevision sind analog Art. 12 dieser Statuten einzureichen.

Artikel 22

Die Auflösung der Vereinigung kann anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung  
durch 2/3 des Totalmitgliederbestandes beschlossen werden.

Artikel 23

Über die Verwendung des nach erfolgter Liquidation vorhandenen Reinvermögens  
entscheidet die Hauptversammlung, die die Auflösung der Vereinigung beschlossen hat.

Genehmigt von der Hauptversammlung vom 27. November 2011.

Vereinigung Fischer und Freunde des Klöntals  
Der Präsident: Kurt Eggli  
Der Aktuar: Felix Stüssi